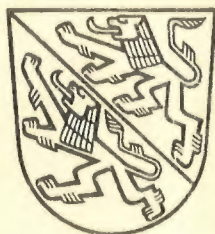


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

22. AUG. 1961	
Akten-Nr. 3/9	Prot. Nr. 1377

vom 14. AUG. 1961

Nr. 1841

Der Stadtrat Kreuzlingen unterbreitet mit Schreiben vom 2. August 1961 die Baulinienrevision an der Nordseite der Löwenstrasse, von Alleeweg bis Sonnenstrasse zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Plan wurde vom 24. Juni bis 7. Juli 1961 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erfolgt.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die 1933 festgelegte Baulinie bildet an der Löwenstrasse einen Trichter mit zu geringem Baulinienabstand bei der Einmündung der Sonnenstrasse, und zu grossem bei der Einmündung des Alleeweges.

Eine Revision der Baulinien drängt sich aus folgenden Gründen auf:

- 1) Bevorstehende Ueberbauung der ehemaligen Gärtnerei Nicola
- 2) Vermehrung der öffentlichen Parkplätze längs der Geschäftsstrasse.

Die Strasse erhält eine Breite von 8.00 m, der Baulinienabstand beträgt 7.30 m, bestehend aus 2.30 m Parkierungstreifen, 3.00 m Trottoir, 2.00 m Vorgartengebiet.

Das Tiefbauamt hat gegen die vorgesehene Baulinienänderung nichts einzuwenden.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1 Die Baulinienrevision "Gemeinde Kreuzlingen, Nordseite Löwenstrasse von Alleeweg bis Sonnenstrasse wird genehmigt.

2 Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen unter Beilag eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt mit den Akten, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement
- Der Präsident des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:

